

# Anerkennung ausländische Ausbildungsabschlüsse

## Häufige Fragen (FAQ)

Aktualisiert am 11.12.2008

### Allgemeine Fragen:

**1. Ist die Anerkennung meines ausländischen Diploms obligatorisch?**

Die Anerkennung und Registrierung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses dient der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und somit dem Schutz der Bevölkerung. Die Anerkennung wird in der Regel von Arbeitgeberseite oder den kantonalen Aufsichtsbehörden verlangt, ist aber zur Zeit nicht obligatorisch.

**2. Wie lange sind der Anerkennungsausweis oder die Anerkennungsverfügung gültig?**

Der Anerkennungsausweis oder die Anerkennungsverfügung bleiben ein Berufsleben lang gültig und müssen nicht regelmässig erneuert werden.

Der Ausweis oder die Verfügung können jedoch bei unrechtmässigem Erwerb entzogen werden.

**3. Welche Kosten entstehen?**

Der Fachbereich Anerkennung des SRK hat die Aufgabe, im Auftrag des Bundes die Anerkennung von ausl. Ausbildungsabschlüssen kostendeckend und ohne Profit durchzuführen. Diese Kosten setzen sich folgendermassen zusammen:

- Administrative Bearbeitung der Anerkennungsgesuche
- Expertentätigkeit (Analyse, Recherche und Bewertung im Einzeldossierverfahren)
- Führen des Berufsregisters
- Infrastruktur

Je nach Aufwand im administrativen Bereich und der inhaltlicher Bearbeitung entstehen so Kosten in der Höhe von CHF 500.- bis 940.-

Falls für die Anerkennung eine Zusatzausbildung oder eine Eignungsprüfung absolviert werden muss, entstehen Mehrkosten. Diese Kosten werden von den Anbietern der Ausgleichsmassnahmen den gesuchstellenden Personen direkt in Rechnung gestellt.

**4. Wie lange dauert das Anerkennungsverfahren?**

Sobald ein Anerkennungsgesuch bei uns administrativ komplett vorliegt, dauert es bis zum Ausstellen des Entscheides ca. 3 Monate.

**5. Wie ist die Abteilung Anerkennung erreichbar?**

Unterlagen werden nur schriftlich entgegen genommen. Auskünfte sind nur vormittags telefonisch möglich.

Telefonische Auskünfte werden von Montag - Freitag von 08. 00 Uhr – 12. 00 Uhr unter der **kostenpflichtigen Nummer 0900 733 276 erteilt.**

Die Minutengebühr beträgt CHF 2.50. Die ersten 90 Sekunden sind kostenlos.

e-mail: [registry@redcross.ch](mailto:registry@redcross.ch)

## 6. Hinweis für EU-Bürgerinnen und Bürger

Alle BürgerInnen der 25 EU-Staaten können direkt aus ihrem Heimatland ein Anerkennungsgesuch bei uns einreichen. Für sie wird kein Wohnsitznachweis in der Schweiz verlangt.

**Achtung:** Allfällige Ausgleichsmassnahmen wie der Anpassungslehrgang, allenfalls kombiniert mit einer Zusatzausbildung, oder die Eignungsprüfung können jedoch nur in der Schweiz absolviert werden.

### Rumänien / Bulgarien

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten wird auf Rumänien und Bulgarien ausgedehnt werden. Dazu finden entsprechende Verhandlungen statt. Wann die Personenfreizügigkeit für diese beiden Länder in Kraft gesetzt wird, ist derzeit noch unklar.

## Fragen zu Dokumenten und Begriffen:

### 7. Was ist eine „amtliche Beglaubigung“?

Damit Sie uns nicht Originaldokumente zusenden müssen (Verlustgefahr), lassen Sie sich am Besten amtlich beglaubigte Kopien anfertigen.

- Bei einer amtlich beglaubigten Kopie handelt es sich um ein Dokument, auf welchem eine autorisierte Amtsperson mit Stempel und Unterschrift bestätigt, dass dieses mit dem Original übereinstimmt. Amtliche Beglaubigungen können in der Schweiz sowie im Ausland bei einem Notar oder auf der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung vorgenommen werden.
- Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzer vorgenommen, jedoch nicht amtlich beglaubigt werden.

### 8. Was ist ein Registrierungsnachweis?

Registrierungsnachweis nennt man den Auszug über den Eintrag in ein Berufsregister oder einer staatlichen Anerkennungsstelle. Falls die Berufsausübungsbewilligung im Herkunftsstaat nur auf Grund eines Registereintrags erteilt wird, muss dieser Nachweis auch für die Anerkennung in der Schweiz vorgelegt werden. Staaten, die beispielsweise über ein solches System verfügen, sind die Niederlande, Finnland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Grossbritannien, die Philippinen, Indien, Australien, Kanada, USA, Südafrika, Neuseeland und weitere.

### 9. Was ist eine Kontrollnummer? Was ist eine Zahlstellenregister-Nummer? (Santésuisse)

Die **Kontrollnummer** ist vereinfacht dargestellt mit einer „Registrierung“ bei den Krankenkassen vergleichbar. Mit der Kontrollnummer, welche bei Santésuisse ([zsr@santesuisse.ch](mailto:zsr@santesuisse.ch)) angefordert werden kann, rechnen frei praktizierende Physio- und Ergotherapeuten die erbrachten Leistungen ihrer Angestellten bei den Krankenkassen ab. Für Gesuchstellerinnen welche im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Ausgleichsmassnahmen absolvieren müssen, **kann der Arbeitgeber mit einer Vormeinung eine provisorische Kontrollnummer bei Santésuisse beantragen.**

Diese ist während einem Jahr gültig. Verlängerungsgesuche müssen bei der Santésuisse eingereicht werden.

Die **Zahlstellenregister-Nummer** wird für die Eröffnung einer eigenen Praxis benötigt. Dies ist in den meisten Kantonen erst nach zwei bis drei Jahren Berufserfahrung in der Schweiz möglich. Eine weitere Bedingung für das Eröffnen einer Praxis ist, je nach kantonaler Gesetzgebung, der Nachweis der SRK Anerkennung.

## Fragen zum Verfahren:

### 10. Was sind Ausgleichsmassnahmen?

Wenn der ausländische Bildungsgang gegenüber dem Schweizerischen wesentlich abweicht, werden Ausgleichsmassnahmen verfügt.

Diese bestehen wahlweise aus einem:

- Anpassungslehrgang von mind. sechs Monaten, allenfalls kombiniert mit einer Zusatzausbildung oder einer
- Eignungsprüfung

Mit dem Absolvieren der Ausgleichsmassnahmen kann erst begonnen werden, wenn im Rahmen des Anerkennungsverfahrens die Ausbildungslücken festgestellt und der Umfang der Ausgleichsmassnahmen der gesuchstellenden Person in Form eines Teilentscheides mitgeteilt worden ist.

### 11. Ist das SRK beim Suchen einer Arbeitsstelle oder eines Praktikumsplatzes für den Anpassungslehrgang behilflich?

Das SRK ist nicht zuständig für die Vermittlung von Arbeitsstellen. Grundsätzlich können Sie sich direkt um einen Arbeitsplatz Ihrer Wahl in der Schweiz bewerben, oder Sie kontaktieren ein Stellenvermittlungsbüro.

EU-Bürger haben auch die Möglichkeit sich an die EURES-Berater des Zielstaates zu wenden <http://www.europa.eu.int/eures/>